

## **Endlich erreicht: Sozialhilfeträger in Baden-Württemberg verzichten gegenüber Eltern auf die Heranziehung von 26,00 Euro Unterhaltsbeitrag bei Werkstattbesuch oder bei Besuch in Förder- und Betreuungsgruppen ihrer Kinder**

Unter Berufung der Überführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in das Sozialgesetzbuch XII mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2005 hatte der Gesamtarbeitskreis „Sozialhilferichtlinien“ den Beschluss gefasst, dass bei Beschäftigten in der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe von den Eltern ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26,00 Euro gefordert wird. Der Landesverband hatte gegenüber den Stadt- und Landkreisen die Rechtsauffassung vertreten, dass eine derartige Forderung rechtswidrig sei, weil die Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen ohne Rücksicht auf das Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen gewährt würde. Gleiches gelte für behinderte Menschen im Förder- und Betreuungsbereich der Werkstätten.

In seiner Sitzung des Gesamtarbeitskreises „Sozialhilferichtlinien“ (SGB XII) am 29. Januar 2008 hat dieser den Beschluss gefällt, von den Eltern keinen Unterhaltsbeitrag bei Werkstattbeschäftigten und Betreuten im Förder- und Betreuungsgruppen zu verlangen. Der Sozialausschuss des Landkreistages und Städtetages hat einer entsprechenden Änderung der Sozialhilferichtlinien zugestimmt.